

STUDIENPLAN

FÜR DEN MINOR

KOMMUNIKATIONS- UND MEDIENWISSENSCHAFT

IM BACHELOR DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

VOM 19. MAI 2005 MIT ÄNDERUNGEN VOM 14. JUNI 2007 UND VOM 25. FEBRUAR 2010

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER UNIVERSITÄT BERN

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Prüfungen in den Hauptfächern Politikwissenschaft und Soziologie an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 26. April 2001 (RSP SOWI WISO.FAK) folgenden Studienplan:

ERSTER TEIL: ALLGEMEINER TEIL

Art. 1 Funktion und Inhalt

Dieser Studienplan enthält Ausführungsbestimmungen zum Studium der Kommunikations- und Medienwissenschaft als Minor.

Art. 2 Zugang zum Studium

Studierende der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät können im Bachelorstudium Kommunikations- und Medienwissenschaft als Minor studieren. *[Fassung vom 14.6.2007]*

Art. 3 Anwendbares Recht

In allen Fragen, welche die Grundsätze des Studiums und die Leistungskontrollen betreffen, kommt das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 1. September 2006 (RSL WISO) zur Anwendung. *[Fassung vom 14.6.2007]*

Art. 4 Organisation und Umfang

⁽¹⁾ Die beiden Minorstudiengänge Kommunikations- und Medienwissenschaft werden vom Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft der Universität Bern (ikmb) angeboten.

- (2) Das Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft der Universität Bern (ikmb) bietet einen Minor Kommunikations- und Medienwissenschaft im Umfang von 15 ECTS-Punkten und einen Minor Kommunikations- und Medienwissenschaft im Umfang von 30 ECTS-Punkten an. *[Fassung vom 14.6.2007]*

Art. 5 Dauer

Die Studiendauer der beiden Minorstudiengänge Kommunikations- und Medienwissenschaft richtet sich nach der Regelstudienzeit des Major.

Art. 6 Leistungskontrollen

- (1) Jede Lehrveranstaltung wird mit einer Leistungskontrolle abgeschlossen. Die Dozierenden kündigen zu Beginn des Semesters an, welche Art der Leistungskontrolle durchgeführt wird.
- (2) Vorlesungen werden nach Semesterschluss schriftlich geprüft. Die Prüfung für eine einstündige Vorlesung dauert 45 Minuten, für eine zweistündige 90 Minuten. *[Fassung vom 25.2.2010]*
- (3) Die Benotung richtet sich nach einer Skala von 6-1. Jede Lehrveranstaltung muss mit einer genügenden Noten (mindestens 4) abgeschlossen werden.
- (4) Studierende können ungenügende Leistungskontrollen von obligatorischen Veranstaltungen zweimal wiederholen. Alle anderen ungenügenden Leistungskontrollen können nur einmal wiederholt werden.

ZWEITER TEIL:
MINOR IN
KOMMUNIKATIONS- UND MEDIENWISSENSCHAFT

I Minor Kommunikations- und Medienwissenschaft à 30 ECTS-Punkte

Art. 7 Bestandteile des Studienganges Minor Kommunikations- und Medienwissenschaft im Umfang von 30 ECTS-Punkten

Der Studiengang Minor Kommunikations- und Medienwissenschaft im Umfang von 30 ECTS-Punkten besteht aus folgenden Bestandteilen: *[Fassung vom 25.2.2010]*

<i>a</i>	Obligatorische Lehrveranstaltung	3 ECTS-Punkte
<i>b</i>	Methodenseminar	6 ECTS-Punkte
<i>c</i>	Frei wählbare Veranstaltungen	21 ECTS-Punkte

Art. 8 Obligatorische Lehrveranstaltungen *[Fassung vom 25.2.2010]*

- ⁽¹⁾ Folgende Lehrveranstaltung ist obligatorisch und mit einer genügenden Leistungskontrolle abzuschliessen:

Vorlesung: « Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft »
(3 ECTS-Punkte)

- ⁽²⁾ Wenn die obligatorische Lehrveranstaltung « Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft » bereits im Rahmen des Einführungsstudiums des Major absolviert wurde, muss diese durch eine andere Lehrveranstaltung der Kommunikations- und Medienwissenschaft ersetzt werden. Das Institut definiert die dafür in Frage kommenden Lehrveranstaltungen und macht sie den Studierenden bekannt.

Art. 9 Methodenseminar

- (1) Die Studierenden absolvieren ein Methodenseminar.
- (2) Die Dozierenden bestimmen die Art der Leistungskontrolle. In der Regel erfolgt sie im Rahmen einer schriftlichen Seminararbeit. Zusätzlich wird entweder eine praktische Übung oder eine mündliche Präsentation im Seminar verlangt.
- (3) Das Methodenseminar wird mit 6 ECTS-Punkten angerechnet.

Art. 10 Frei wählbare Veranstaltungen aus der Medienlehre

Die restlichen 21 ECTS-Punkte sind frei wählbar aus dem weiteren Lehrangebot der Kommunikations- und Medienwissenschaft. *[Fassung vom 25.2.2010]*

II Minor Kommunikations- und Medienwissenschaft à 15 ECTS-Punkte

Art. 11 Bestandteil des Studienganges Minor Kommunikations- und Medienwissenschaft im Umfang von 15 ECTS-Punkten

Der Studiengang Minor Kommunikations- und Medienwissenschaft im Umfang von 15 ECTS-Punkten besteht aus folgendem Bestandteil: *[Fassung vom 25.2.2010]*

- | | | |
|---|----------------------------------|----------------|
| a | Obligatorische Lehrveranstaltung | 3 ECTS-Punkte |
| a | Frei wählbare Veranstaltungen | 12 ECTS-Punkte |

Art. 12 Obligatorische Lehrveranstaltung *[Fassung vom 25.2.2010]*

- (1) Folgende Lehrveranstaltungen sind obligatorisch und mit einer genügenden Leistungskontrolle abzuschliessen:
Vorlesung: « Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft »
(3 ECTS-Punkte)
- (2) Wenn die obligatorische Lehrveranstaltung « Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft » bereits im Rahmen des Einführungsstudiums des Major absolviert wurde, muss diese durch eine andere Lehrveranstaltung der Kommunikations- und Medienwissenschaft ersetzt werden. Das Institut definiert die dafür in Frage kommenden Lehrveranstaltungen und macht sie den Studierenden bekannt.

DRITTER TEIL:

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 13 Übergangsbestimmung

- (1) Studierende, die das Minorstudium Kommunikations- und Medienwissenschaft nach dem 31. August 2005 aufnehmen, studieren nach dem vorliegenden Studienplan.
- (2) Die Übergangsmodalitäten richten sich nach den Übergangsbestimmungen des jeweiligen Major.
- (3) Für Studierenden, die bis anhin nach dem Studienplan vom 01. September 2001 für das Fach Medienwissenschaft an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern studiert haben, aber per 1. September 2005 auf den vorliegenden Studienplan gemäss den Übergangsmodalitäten des jeweiligen Major wechseln müssen bzw. können, wird im Bachelor ein Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten und ein Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten angeboten. Der Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten entspricht den Anforderungen des Artikels 10 des Studienplans vom 01. September 2001. Der Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten entspricht den Anforderungen des Artikels 11 des Studienplans vom 01. September 2001. Im Master wird ein Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten angeboten. Die Anforderungen an den Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten werden vom Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft definiert und den Studierenden bekannt gegeben. Auf Beginn des Wintersemesters 2011/2012 ist das Studium nur noch nach vorliegendem Studienplan möglich.
- (4) Die hier vorgesehenen Fristen können nicht verlängert werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft und ersetzt den Studienplan vom 01. September 2001 für das Fach Medienwissenschaft der Universität Bern.

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Bern, den 19. Mai 2005

Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:
Bern, den 14. September 2005

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 14. Juni 2007, in Kraft am 1. September 2007

Änderung vom 25. Februar 2010, in Kraft am 1. August 2010

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. Februar 2010

1. Diese Änderungen gelten für alle Studierenden, die nach dem Studienplan vom 19. Mai 2005 studieren. Bei Studierenden, welche bei bisher obligatorischen Veranstaltungen einen dritten Prüfungsversuch wahrgenommen haben, ist die entsprechende Leistung für den Minorabschluss massgebend.
2. Ist bei Inkrafttreten dieser Änderung noch ein dritter Prüfungsversuch zu einer bisher obligatorischen Veranstaltung offen, muss der dritte Prüfungsversuch vor dem 30. September 2010 wahrgenommen werden. Nach dem 30. September 2010 besteht kein Anspruch mehr auf einen dritten Prüfungsversuch und die betreffende ungenügende Leistung kann nicht angerechnet werden.